



Stand 28.06.2005

Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungs- und Hochschulauswahlverfahren im Studiengang Geschichte (Hauptfach) mit der akademischen Abschlussprüfung Bachelor of Arts (BA)

**Vom 09. Juni 2005**

Satzung der Universität Stuttgart für das Hochschulauswahlverfahren im Studiengang Geschichte (Nebenfach) mit der akademischen Abschlussprüfung Bachelor of Arts

**Vom 09. Juni 2005**

Satzung der Universität Stuttgart für das Hochschulauswahlverfahren im Studiengang Geschichte mit der akademischen Abschlussprüfung Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien

**Vom 09. Juni 2005**

Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungs- und Hochschulauswahlverfahren im Studiengang Geschichte (Hauptfach) mit der akademischen Abschlussprüfung Bachelor of Arts (BA)

**Vom 09. Juni 2005**

Aufgrund von § 58 Abs. 5 i.V.m. § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S.

63 ff.), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 hat der Rektor der Universität Stuttgart im Wege der Eilentscheidung am 09. Juni 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

1. Die Universität Stuttgart führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Geschichte (Hauptfach) mit dem Abschluss Bachelor of Arts (BA) ein hochschuleigenes Eignungsfeststellungsverfahren durch, in dem 100 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den BA-Studiengang Geschichte (Hauptfach) und dem angestrebten Beruf getroffen.
2. Sind mehr Bewerber geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet unter den Bewerbern ein Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeordnung (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung statt. Bei der Entscheidung der Zulassung im Rahmen der Auswahlquote nach § 10 HVVO (90% der Quote) werden hierbei die Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens herangezogen.
3. Sind weniger Bewerber geeignet als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Vergabeverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

## **§ 2 Fristen**

Der Studienbewerber hat die Anträge auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren und auf Zulassung für das Wintersemester bis zum 15. Juli zu stellen (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Form des Antrags**

1. Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenem Formular zu stellen. Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung.
2. Dem Antrag sind in Kopie

---

- das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung

*(HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,*

*- eine deutschsprachige Übersicht in Maschinenschrift über eventuell vorhandene besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben, sowie die entsprechenden Nachweise,*

*- Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung und Berufstätigkeit beizufügen.*

- 
3. Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Eignungsfeststellungskommission**

1. Die Vorbereitung und Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen mindestens einer Eignungsfeststellungskommission. Die Eignungsfeststellungskommission schlägt dem Rektor die geeigneten Bewerber vor.
2. Die Eignungsfeststellungskommission besteht aus auf Vorschlag des Fakultätsrates der Philosophisch-Historischen Fakultät vom Rektor zu bestellenden Mitgliedern:
  - zwei Professoren,
  - einem Vertreter des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals,
  - einem Vertreter der Studentenschaft mit beratender Stimme.
3. Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophisch-Historischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

#### **§ 5 Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren**

1. Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer
  - frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat
2. Die Eignungsfeststellungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die

Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Wurden mehr Bewerber als geeignet ausgewählt als Studienplätze zur Verfügung stehen, legt sie unter den als geeignet ausgewählten Bewerbern eine Rangliste fest (vergleiche § 1 Abs. 2).

3. Die Entscheidung über die Eignung trifft der Rektor aufgrund eines Vorschlages der Eignungsfeststellungskommission.
4. Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2a - c nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden
5. Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
  - die in Abs. 4 genannten Gründe vorliegen oder
  - keine Eignung im Sinne von § 6 festgestellt wird oder
  - der Bewerber im Rahmen der 90 % Quote endgültig nicht berücksichtigt wurde (vergleiche Absatz 2)
6. Eine Ablehnung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
7. Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeverordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Stuttgart unberührt.

## § 6 Eignungskriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

- a. die in den letzten beiden Gymnasialschuljahren

---

*aa) im Fach Geschichte*

*bb) im Fach Deutsch*

*cc) in sämtlichen belegten Fremdsprachen insgesamt erreichten Leistungen;*

---

- b. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Bachelorstudiengang Geschichte besonderen Aufschluss geben;

- c. Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, die über die Eignung für den Bachelorstudiengang Geschichte besonderen Aufschluss geben.

## § 7 Ermittlung der Eignung

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 genannten Kriterien bestimmt wird.

---

*1. Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in studiengangsspezifischen Fächern:*

---

Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

- a. Geschichte,
- b. Deutsch,
- c. sämtliche belegte Fremdsprachen

jeweils im arithmetischen Mittel erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden addiert. Das arithmetische Mittel wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet und nicht gerundet. Es können max. 45 Punkte erreicht werden.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

---

*2. Bewertung der besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen*

---

Jedes Mitglied der Eignungsfeststellungskommission bewertet diese Kriterien aufgrund der Nachweise des Bewerbers auf einer Skala von 1 bis 10. Es können insgesamt nicht mehr als 10 Punkte vergeben werden. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet.

---

*3. Bewertung der Art der Berufsausbildung und Berufstätigkeit*

---

Jedes Mitglied der Eignungsfeststellungskommission bewertet diese Kriterien aufgrund der

Nachweise des Bewerbers auf einer Skala von 1 bis 10. Es können insgesamt nicht mehr als 10 Punkte vergeben werden. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet.

(2) Die nach Absatz 1 unter Nr. 1-3 vergebenen Punktzahlen werden addiert (max. 65 Punkte) Geeignet ist, wer mindestens 25 Punkte erzielt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2005/2006.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Stuttgart für das Eignungsfeststellungsverfahren in dem Studiengang Geschichte (Hauptfach) mit dem Abschluss Bachelor of Arts (BA) vom 20. Juni 2003 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 101) außer Kraft.

Stuttgart, den 09. Juni 2005

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor )

Satzung der Universität Stuttgart für das  
Hochschulauswahlverfahren im Studiengang Geschichte  
(Nebenfach) mit der akademischen Abschlussprüfung Bachelor  
of Arts

### **Vom 09. Juni 2005**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005, hat der Rektor der Universität Stuttgart im Wege der Eilentscheidung am 09. Juni 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher

Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## § 1 Anwendungsbereich

Die Universität Stuttgart führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Geschichte (Nebenfach) mit der akademischen Abschlussprüfung Bachelor of Arts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, in dem 90 von Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## § 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## § 3 Form des Antrags

1. Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
2. Dem Antrag sind in Kopie

---

*a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,*

*b) eine deutschsprachige Übersicht in Maschinschrift über eventuell vorhandene besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben sowie die entsprechenden Nachweise,*

*c) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung und Berufstätigkeit beizufügen.*

---

3. Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

## § 4 Auswahlkommission

1. Von der Philosophisch-Historischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a) zwei Professoren,
  - b) einem Vertreter des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals,
  - c) einem Vertreter der Studentenschaft mit beratender Stimme.
2. Die Auswahlkommission berichtet der Philosophisch-Historischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
3. Die Mitglieder der Philosophisch-Historischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

1. Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
2. Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
3. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
4. Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeverordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Stuttgart unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

- a. Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:
  - aa) die in den letzten beiden Gymnasialschuljahren

bb) im Fach Deutsch

cc) in sämtlichen belegten Fremdsprachen insgesamt erreichten Leistungen

- b. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Bachelorstudiengang Geschichte (Nebenfach) besonderen Aufschluss geben;
- c. Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, die über die Eignung für den Bachelorstudiengang Geschichte (Nebenfach) besonderen Aufschluss geben.

## **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

---

*1. Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in studiengangsspezifischen Fächern:*

---

Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

- a. Geschichte,
- b. Deutsch,
- c. sämtliche belegte Fremdsprachen

jeweils im arithmetischen Mittel erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden addiert. Das arithmetische Mittel wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet und nicht gerundet. Es können max. 45 Punkte erreicht werden.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

---

*2. Bewertung der besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen*

---

Jedes Mitglied der Eignungsfeststellungskommission bewertet diese Kriterien aufgrund der Nachweise des Bewerbers auf einer Skala von 1 bis 10. Es können insgesamt nicht mehr als 10

Punkte vergeben werden. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet.

### 3. Bewertung der Art der Berufsausbildung und Berufstätigkeit

Jedes Mitglied der Eignungsfeststellungskommission bewertet diese Kriterien aufgrund der Nachweise des Bewerbers auf einer Skala von 1 bis 10. Es können insgesamt nicht mehr als 10 Punkte vergeben werden. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet.

(2) Die nach Absatz 1 unter Nr. 1-3 vergebenen Punktzahlen werden addiert (max. 65 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

### **§ 8 Ausländerquote**

Die Ausländerquote beträgt für den Studiengang Geschichte (Nebenfach) mit der akademischen Abschlussprüfung Bachelor of Arts 10 %.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2005/06.

Stuttgart, den 09. Juni 2005

Prof. Dr.-Ing. Habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

Satzung der Universität Stuttgart für das  
Hochschulauswahlverfahren im Studiengang Geschichte mit der  
akademischen Abschlussprüfung Staatsexamen für das Lehramt  
an Gymnasien

**Vom 09. Juni 2005**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005, hat der Rektor der Universität Stuttgart im Wege der Eilentscheidung am 09. Juni 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Stuttgart führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Geschichte mit der akademischen Abschlussprüfung Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, in dem 90 von Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Form des Antrags**

1. Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
2. Dem Antrag sind in Kopie

---

*a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,*

*b) eine deutschsprachige Übersicht in Maschinenschrift über eventuell vorhandene besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben sowie die entsprechenden Nachweise,*

---

- c) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung und Berufstätigkeit beizufügen
3. Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

1. Von der Philosophisch-Historischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a) zwei Professoren,
  - b) einem Vertreter des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals,
  - c) einem Vertreter der Studentenschaft mit beratender Stimme.
2. Die Auswahlkommission berichtet der Philosophisch-Historischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
3. Die Mitglieder der Philosophisch-Historischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

1. Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
2. Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
3. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
4. Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Stuttgart unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

a. die in den letzten beiden Gymnasialschuljahren

---

*aa) im Fach Geschichte*

*bb) im Fach Deutsch*

*cc) in sämtlichen belegten Fremdsprachen insgesamt erreichten Leistungen*

---

b. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang Geschichte besonderen Aufschluss geben;

c. Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, die über die Eignung für den Studiengang Geschichte besonderen Aufschluss geben.

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

---

*1. Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in studiengangsspezifischen Fächern:*

---

Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

a. Geschichte,

b. Deutsch,

c. sämtliche belegte Fremdsprachen

jeweils im arithmetischen Mittel erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden addiert. Das arithmetische Mittel wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet und nicht gerundet. Es können max. 45 Punkte erreicht werden.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist

Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

---

*2. Bewertung der besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen*

---

Jedes Mitglied der Eignungsfeststellungskommission bewertet diese Kriterien aufgrund der Nachweise des Bewerbers auf einer Skala von 1 bis 10. Es können insgesamt nicht mehr als 10 Punkte vergeben werden. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet.

---

*3. Bewertung der Art der Berufsausbildung und Berufstätigkeit*

---

Jedes Mitglied der Eignungsfeststellungskommission bewertet diese Kriterien aufgrund der Nachweise des Bewerbers auf einer Skala von 1 bis 10. Es können insgesamt nicht mehr als 10 Punkte vergeben werden. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet.

(2) Die nach Absatz 1 unter Nr. 1-3 vergebenen Punktzahlen werden addiert (max. 65 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

## **§ 8 Ausländerquote**

Die Ausländerquote beträgt für den Studiengang Geschichte mit der akademischen Abschlussprüfung Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien 10 %.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2005/06.

Stuttgart, den 09. Juni 2005

Prof. Dr.-Ing. Habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

---

◀ Amtliche Bekanntmachungen